

Geltungsbereich (1)

(1) Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Kunden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders geregelt für nachfolgend definierte Produkte: Welding Consumables, Braze Consumables, Welding Equipment, Robotic and Automation, Equipment Accessories, Arc Welding Accessories, Consumables Accessories, Equipment Wears & Spares & Software, Personal Protection Equipment und Finishing Chemicals. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung.

(2) Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle rechtsverbindlichen Bestellungen, welche online auf unsere Webseite unserer E-Commerce Plattform unter <https://weldingshop.voestalpine.com> online getätigten werden.

(3) Geschäftsbedingungen des Auftraggeber oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Vertragsschluss (2)

(1) Unsre Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen und Informationen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Proben und Muster sowie Gewichts-, Maß-, Leistungs-, und Verbrauchsgaben, dienen als reine Information und stellen keine besonderen vererbarten Eigenschaften dar. An sämtlichen zu unseren Produkten gehörenden Unterlagen und Informationen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Proben, Muster und Daten behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; diese Unterlagen, Informationen und Daten dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für deren Zwecke verwendet werden.

(2) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware werden wir den Zugang der Bestellung innerhalb von 3 (drei) Werktagen bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

(3) Unsre Auftragsbestätigung stellt eine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

(4) Trotz erteilter Auftragsbestätigung unsreser behalten wir uns das Recht vor, die Durchführung der Lieferungen und/oder Teillieferungen erst nach erfolgter, positiver Bonitätsprüfung unsererseits durchzuführen. Wir sind berechtigt unsere erteilte Auftragsbestätigung jederzeit kostenlos zu stornieren, sollte sich die Kreditwürdigkeit des Kunden vor dem Liefertermin nachteilig geändert haben.

(5) Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, werden die rechtswirksam einbezogenen AGB dem Kunden per E-Mail zugesandt.

(6) Mündliche Vereinbarungen sind unverbindlich. Schriftliche Gegenbestätigungen des Kunden erlangen nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung Verbindlichkeit.

(7) Schweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung. Vertragsänderungen, vertragliche Anpassungen, Stornierungen sowie die Sistierung von Aufträgen sind lediglich mit beiderseitiger schriftlicher Einvernehmen verbindlich. Etwaige dadurch verursachte Kosten und Nachteile gehen mangels anders lautender Vereinbarung zu Lasten des Kunden.

(8) Wir behalten uns Änderungen der chemischen Zusammensetzung unserer Produkte im Rahmen der gesetzlichen Normen und/oder anzuwendenden Produktstandards sowie sonstige dem Kunden zumutbare Produktveränderungen vor.

Vergütung & Zahlungsbedingung (3)

(1) Die angebotenen Preise sind Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind freibleibend. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Wir behalten uns vor, bei Kleinstmengen den Kunden an einen Händler zu verweisen oder einen Mindermen-genzuschlag zu verlangen.

(2) Angebote und Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, gemäß der vereinbarten FCA ICC Incoterms in der letztgültigen Fassung, zuzüglich Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten.

(3) Allfällige zum Auslieferungszeitpunkt eintretende Erhöhungen des Bestellpreises, wie beispielsweise Erhöhungen des Legierungszuschlags, der Energiekosten, Transport- und Lohnkosten, Zuschläge aus Änderungen der Preise von Vorprodukten und Rohstoffen, sowie Änderungen aufgrund zusätzlicher öffentlicher Abgaben werden einseitig ohne Zustimmung des Kunden in entsprechender Höhe geltend gemacht.

(4) Mangels anderer Vereinbarung bestimmen wir die Art der Verpackung. Erhöhungen der Frachtraten zwischen dem Zeitraum der Auftragsbestätigung und Versand werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, dass der Zahlungseingang des Preises nach Erhalt des Gesamt- oder Teillieferung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum auf unser Geschäftskonto erfolgt. Wir behalten uns den Widerruf des Zahlungsziels vor. Unbeschadet dessen sind wir jederzeit dazu berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

(6) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt ausschließlich bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und stets nur zahlungshalber. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden.

(7) Bei Verzug berechnen wir mindestens Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei Verzug ist der Kunde verpflichtet alle Kosten der Mahnung, Inkassospesen, zweckentsprechende Rechtsverfolgung, Rechtsanwaltskosten und gerichtliche Geltendmachung zuersetzen. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegensprünche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

(8) Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug wird ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst oder erhalten wir Auskünfte, die die Gewährung eines Kredites bedenklich erscheinen lassen, oder wird ein Antrag auf Erfüllung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder macht der Kunde seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungen zu fordern und für sämtliche ausstehenden Lieferungen und Leistungen Vorkasse oder eine vorherige Sicherheitsleistung zu verlangen. Zusätzlich können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Kommt der Kunde unserem Verlangen auf Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder der Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt sowie dazu, dem Kunden die bis dahin entstandenen Kosten und Aufwendungen einschließlich des entgangenen Gewinns in Rechnung zu stellen.

Gefahrbergang (4)

(1) Beim Kunden geht die Gefahr/Risiko des Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware gemäß der vereinbarten ICC Incoterms in der jeweils letztgültigen Fassung ab Übergabe der Ware über.

Lagerungshinweise von Produkten (5)

(1) Der Kunde ist in Kenntnis über die sachgemäße Lagerung unserer Produkte und ist mit unseren Produktlagerbedingungen vertraut. Eine unsachgemäße Lagerung führt ausnahmslos zu Gewährleistungs- sowie Haftungsausschluss. Die Lagerungshinweise finden Sie auf unserer Webseite unter dem Downloadcenter unter der Rubrik Zulassungen und Zertifikate: https://cdnstorevoestalpine.blob.core.windows.net/image-container/982528/original/Transport_-Handhabungs-_und_Lagerungsempfehlungen_tuer_Schweiz%9Fzusetzen_DE_rev3.pdf

Nutzung von Produkten (6)

(1) Der Kunde ist in Kenntnis über die sachgemäße Nutzung unserer Produkte. Eine unsachgemäße Verwendung führt ausnahmslos zu Gewährleistungs- sowie Haftungsausschluss. Der Kunde ist verpflichtet, bei Verwendung der von uns gelieferten Produkte alle zum Schutz vor Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen einzuhalten.

Abschlagsverpflichtung, Lagerfrist und Lagerkosten (7)

(1) Der Kunde ist zur Abnahme der gelieferten Produkte zu den vertraglich vereinbarten Lieferbedingungen und -terminen innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen verpflichtet, andernfalls gerät der Kunde in Annahmeverzug.

(2) Verweigert der Kunde ungerechtfertigt die Annahme, so hat er unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung sämtliche Kosten des Transports und der Lagerung zu tragen.

(3) Dreimal nach unserer Bekanntgabe der Versendungsbereitschaft unsererseits gilt die Ware als abgenommen und ist der gesamte Kaufpreis zur Zahlung fällig. Lagerkosten und Mehraufwendungen werden ab dem 14. Tag versandfertig gemeldeter Ware und nicht erfolgter Auslieferung an bzw. Abholung durch den Kunden diesen in Rechnung gestellt.

Langfrist- und Abrufverträge (8)

(1) Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 (drei) Monaten beidseitig aufkündbar.

(2) Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 4 (vier) Monaten oder generell zeitlich unbefristeten Verträgen) eine wie in § 3 (3) angeführte Änderung auf, stehen uns die dort genannten Rechte zu.

(3) Bei Abrufverträgen ist uns - sofern nichts anderes vereinbart wurde - die verbindliche Menge mindestens 2 Monate vor dem Liefertermin durch schriftlichen Abruf des Kunden mitsuzulegen. Mehrkosten - wobei unsere Kalkulation maßgeblich ist - die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderung des Abrufs hinsichtlich Ziel oder Menge durch den Kunden verursacht werden, sind von diesen zu tragen. Mit dem Tag des Ablaufes des Gültigkeitszeitraumes ist der Kunde verpflichtet die Ware abzunehmen und der Kaufpreis zur Zahlung fällig.

(4) Bei Abruftrüffeln werden noch offene, vom Kunden jedoch bestellte Produktmengen spätestens mit dem Tage des Ablaufes des Gültigkeitszeitraumes der Auftragsbestätigung geliefert.

(5) Sinkt bis zum Zahlungstag der Wert der ausländischen Währung im Verhältnis zum Euro, trägt der Kunde das Kurisiko und der Kaufpreis ist entsprechend aufzuwerfen.

Lieferfristen (9)

(1) Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Es wird von den Vertragsparteien vereinbart, dass Teillieferungen bzw. Teilleistungen von Waren oder Diensten jeweils Gegenstand eines von der Auftragsbestätigung abgetrennten sowie eigenständigen Vertrages sind und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden.

(2) Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Kaufpreis.

(3) Unsre Haftung für die nichtrechtszeitige Lieferung ist ausdrücklich auf jene Fälle beschränkt, in denen wir das Versendungsdatum schriftlich zugesagt haben.

Lieferfristen werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum der Auftragsbestätigung an berechnet unter dem Vorbehalt unserer rechtzeitigen und richtigen Selbstlieferung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware vor Fristablauf zum Versand gebracht oder dem Kunden als abholbereit gemeldet worden ist.

(4) Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins aufgrund grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben und erfolglos eine angemessene Nachfrist zur erneuten Lieferung gesetzt hat. Der Rücktritt hat mittels eingeschlossener Briefes zu erfolgen.

Eigentumsvorbehalt (10)

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Beschädigung oder Vernichtung der Ware. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuverlangen. Der Kunde ist im ordentlichen Geschäftsbetrieb berechtigt, die Ware weiterzuveräußern. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder Fakturen vorzunehmen. Wir nehmen die Abreitung an. Nach Abreitung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns das Recht vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sollte der Dritte in Zahlungsverzug geraten.

(2) Erfolgt eine Verarbeitung der Ware durch den Kunden, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

Gewährleistung (11)

(1) Gegenüber dem Kunden leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewährleistung durch Verbesserung oder Austausch. Ist eine Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder fehlgeschlagen, kann der Kunde Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandelung des Vertrages verlangen.

Handelsübliche oder geringere oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Farbe, des Gewichtes oder der Ausstattung gelten nicht als Mangel und können nicht beanstanden werden. Dies gilt auch bei Lieferung nach Muster und Probe. Beschädigte Verpackungen zählen zu geringfügigen Mängeln und berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(2) In den Fällen, in denen der Kunde ein Recht auf Mängelrüge hat, ist diese innerhalb von 7 Tagen bei Landfracht bzw. 14 Tagen bei Seefracht nach Ableferung der Ware schriftlich zu erheben; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge muss genau spezifiziert sein.

(3) Die allgemeine Gewährleistungsfrist des Kunden beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenüberganges der Lieferung und für Ersatzlieferung 6 Monate. Diese Frist gilt auch für versteckte Mängel. Die Vermutung der Mängelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe wird ausgeschlossen. Für folgende Produkte gilt die nachfolgend definierte Gewährleistungsfrist:

Equipment Wears, Spares, Software:	6 Monate,
Personal Protection Equipment:	
Welding Helmets:	24 Monate
Respiratory Systems:	24 Monate
Batteries:	6 Monate
Welding Apparel, Gloves:	9 Monate
Eyeewear:	6 Monate
PPE Spares:	6 Monate
Finishing Chemicals:	6 Monate

(4) Im Falle von rechtzeitig angezeigten Mängeln hat der Kunde uns auf Anfrage innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Überprüfung der bearbeiteten Lieferungen zu geben.

(5) Wir geben gegenüber dem Kunden keine Garantie im Rechtsinne ab. Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, übernehmen wir keine Gewährleistung und sonstige Haftung für andere als die von uns ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften oder Verwendbarkeit der Ware für den bestimmten Einsatzzweck. Verschleiß- und Verbrauchsteile sind - soweit gesetzlich zulässig oder explizit schriftlich anders vereinbart - von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Hafung (12)

(1) Außerhalb des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichter Fahrlässigkeit, die Ersatz von - nicht abschließend angeführt - Folgeschäden, Vermögensschäden, Zinsverlusten, Gewinnangang und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf die Gesamthöhe des Nettoauftragswertes der schadensursächlichen Einzellieferung (exkl. etwaiger Aufschläge für Versand, Verpackung, Lagerhaltung oder Zoll) absolut beschränkt.

(4) Sofern gesetzlich zulässig, verjährn sämtliche Ersatzansprüche innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schäden.

(5) Jegliche Ansprüche und Gestaltungsrechte gegen uns sind ausgeschlossen, wenn bei der Verwendung des Produktes die anwendbaren Normen und Vorschriften, Lagerungshinweise oder die Betriebs- und Gebrauchsanleitung nicht eingehalten wurden, das Produkt unsachgemäß oder von einer nicht fachkundigen Person bedient oder gebraucht wurde, am Produkt Änderungen vorgenommen wurden, oder Fremd- oder Nachbauteile verwendet wurden, es sei denn, dass der Mangel des Produkts hierauf nicht zurückzuführen ist, wofür der Kunde im Streitfälle die Beweislast trägt.

(6) Unentgeltliche technische Beratungen, Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Waren, stellen eine unverbindliche Serviceleistung dar für die wir keine Haftung übernehmen.

(7) Wir haften nur für eigene Inhalte auf der Website unserer Gesellschaft. Soweit wir mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglichen, sind wir für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. Sofern wir Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten auf externen Websites erhalten, werden wir den Zugang zu diesen Seiten unverzüglich sperren.

Geistiges Eigentum / Intellektuelle Property (13)

(1) Die vaBW ist und bleibt alleinige Eigentümerin ihrer Marken, Rezepte, Software, Patente und sämtlicher Urheberrechte, unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht. In keinem Fall werden dem Kunden durch diese Geschäftsbedingungen Rechte oder Lizizenzen an Patenten, Marken, Urheberrechten oder Geschmacksmustern eingeräumt, mit Ausnahme des Rechts, die Produkte wie hierin gestattet zu nutzen oder weiterzuverkaufen. vaBW behält als Eigentümer alle geistigen Eigentumsrechte an ihren Zeichnungen, Spezifikationen, Daten und allen anderen von vaBW für den Kunden erstellten Informationen und Dokumenten, unabhängig vom zur Verfügung gestellten Medium.

Geheimhaltung (14)

(1) Der Kunde wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn wir sie als vertraulich bezeichnen oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben.

Datenschutz (15)

(1) Um den datenschutzrechtlichen Informationspflichten nachzukommen, verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://www.voestalpine.com/welding/de/Datenschutzerklärung> in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

Force Majeure (16)

(1) Ändern sich Umstände, unter denen der Vertragsabschluss erfolgte, oder bei Ereignissen höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, Bürgerkriegen, bewaffnete Unruhen, Pandemien oder daraus resultierende Umstände, Naturereignisse, Ausbleiben von Zulieferungen, Maschinenbruch, Betriebsstörung irgendwelcher Art, Streik und Aussperrung im eigenen oder in den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben oder durch Verfügung der Behörden hervorgerufene Hindernisse oder Sanktionen internationaler Behörden, sowie alle Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden diese uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungsplänen oder berechtigen uns vom Vertrag ganz oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten, ohne dass daran der Kunde rechtliche Ansprüche ableiten könnte. Fälle von Force Majeure bewirken die Unwirksamkeit vereinbarer Vertragsstrafen oder Schadensersatzforderungen hinsichtlich entstandener Lieferverzögernungen.

Exportkontrolle (17)

(1) Unsre Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstiger Sanktionen entgegenstehen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich Produkte nicht an Dritte weiterzuverkaufen, von denen er Grund hat anzunehmen, dass diese solche Vorschriften missachten oder umgehen werden. Der Kunde hat uns nach Aufforderung unverzüglich aller erforderlichen Informationen, insbesondere Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

(3) Der Kunde (Besteller, Empfänger) verpflichtet sich, die Ware weder direkt noch indirekt einer Verwendung zukommen zu lassen, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, der Wartung, der Lieferung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen und deren Trägersystemen steht, es sei denn er verfügt über entsprechende behördliche Genehmigungen.

(4) Er verpflichtet sich zudem, die Güter weder direkt noch indirekt einer militärischen Endverwendung in die Volksrepublik China, in einem Waffenembargo, S. d. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, welches sich auf der aktuellen Länderliste für Waffenembargos der Europäischen Kommission befindet zurückzutreten, ohne dass daran der Kunde rechtliche Ansprüche ableiten könnte. Fälle der Waffenveräußerung verfügen über entsprechende behördliche Genehmigungen.

(5) Des Weiteren verpflichtet er sich, im Einklang mit den einschlägigen Normen des AußWG 2005 sowie des AußHV 2011 über entsprechende Bewilligungen zu verfügen.

(6) Der Kunde (Besteller, Empfänger) verpflichtet sich, die gelieferten Güter weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen europäische, österreichische oder, soweit einschlägig, US-rechtliche (Re-) Exportbestimmungen verstößen.

(7) Der Kunde (Besteller, Empfänger) verpflichtet sich, im Falle einer Weiterveräußerung/Weitergabe der gelieferten Güter seinen Abnehmer auf die exportkontrollrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und die daraus resultierenden Verpflichtungen weiterzugeben.

(8) Der Kunde ist uns gegenüber auf Befordern verpflichtet, sogenannte Endverbleibs-dokumente auszustellen und im Original zu übersenden, um den Endverbleib und den Verwendungszweck nachweisen zu können.

(9) Für Schäden, die uns durch die schuldhalte Nichteinhaltung der europäischen, österreichischen oder US-(Re-) Exportbestimmungen durch den Kunden (Besteller, Empfänger) entstehen, haftet uns der Kunde (Besteller, Empfänger) gegenüber in vollem Umfang und stellt uns gegenüber Dritten von der Haftung frei.

(10) Unsre Angebote, Auftragsbestätigungen und der Vertrag sowie dessen Erfüllung stehen unter dem Vorbehalt, dass die gegebenenfalls erforderlichen Auflagen oder Verbringungserlaubnisse oder anderweitigen Außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden erteilt werden und keine sonstigen rechtlichen Hindernisse aufgrund von uns als Ausführer bzw. Verbringer oder von einem unserer Lieferanten zu beachtenden exportkontrollrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Compliance (18)

(1) Die im „Verhaltenskodex der voestalpine AG“ sowie dem darauf beruhenden „Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner“ definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsbetrieb sind unter der Internetadresse <http://www.voestalpine.com/group/de/kontrolle/compliance/> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom Kunden ausdrücklich zur Kenntnis genommen und in ihren grundlegenden Prinzipien und Regelungsinhalten mitgetragen. Wir sind im Einzelfall berechtigt, bei evidenten und schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen die grundlegenden Prinzipien und Regelungsinhalte der Verhaltenskodes, welche uns ein weiteres Festhalten an der Geschäftsbetrieb unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und sohn mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wir sind in diesem Falle vom Kunden für etwaige, daraus resultierende Schäden und Nachteile schad- und klaglos zu halten.

Gerichtsstand und Recht (19)

(1) Erfüllungspflicht für unsre Lieferungen und Leistungen ist unser Gesellschaftsstandort, als ausschließlicher Gerichtsstandort wird das zuständige Gericht in Wien vereinbart.

(2) Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Der Kunde ist verpflichtet, die für den Betrieb unserer Ansprüche offenkundig sogenannte Mohn- und Inkassospesen sowie vorprozessuale Kosten zu ersetzen. Es gelten die ICC Incoterms in der jeweils letztgültigen Fassung und österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internati-onalen Warenaufschlag (BGB 1988/96).

(1) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verbleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich.

Zusatzbestimmungen für Welding Equipment:

Garantie für Welding Equipment (20)

(1) Nach Registrierung der Seriennummer des Welding Equipments unter <https://www.voestalpine.com/welding/de/Marken/Boehler-Welding/Equipment/Warranty>, gewähren wir dem Kunden eine Herstellergarantie von bis zu 5 (fünf) Jahren für das Welding Equipment. Die hierfür zur Anwendung kommenden Garantiebestimmungen für Welding Equipment sind auf der Homepage <https://www.voestalpine.com/welding/de/Marken/Boehler-Welding/Equipment/Warranty> abrufbar.

Die Garantiedauer beinhaltet bereits die Gewährleistungsdauer der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Welding Equipment.